

Sonderdruck aus:

Axel Halle / Harald Pilzer /
Julia Hiller von Gaertringen /
Joachim Eberhardt (Hgg.)

Das historische Erbe in der Region

Festschrift für Detlev Hellfaier

AISTHESIS VERLAG

Bielefeld 2013

Axel Halle

Provinzialisierung eines Weltkulturerbes

Die Grimmschen Kinder- und Hausmärchen in den lokalen Niederungen

Unzweifelhaft gehören die von Jacob und Wilhelm Grimm gesammelten und bearbeiteten Kinder- und Hausmärchen (KHM) zu den meistverbreiteten Texten der deutschen Literaturgeschichte. Sie haben nicht nur eine unübersehbare Zahl von Ausgaben und Auflagen in deutscher Sprache gefunden, sondern sind in mindestens hundert Sprachen übersetzt worden.¹ Kaum ein Kind, weder in Deutschland noch im Ausland, kommt nicht mit ihnen in Berührung. Sie gehören also zur weltweit verbreiteten Vorstellungswelt von Jung und Alt darüber, was Märchen sind und wie man sich Deutschland (und insbesondere Hessen) vorstellen könnte. Von daher haben die KHM auch ein enormes touristisches Potential²; Bezeichnungen wie „Deutsche Märchenstraße“, „Märchenschloss“, „Grimm Heimat Nordhessen“, „Märchenhaftes Hessen“, „Grimm-Torte“ etc. bringen das zum Ausdruck. Dass dies in teilweise groteskem Gegensatz zu den nicht selten brutalen, meist autoritären und erzieherisch intendierten Geschichten steht, die nicht selten von Vorurteilen („böse Stiefmutter“) geprägt sind und tiefenpsychologisch erschreckende Dimensionen aufweisen³, wird dabei geflissentlich ignoriert.

Um das geistige Klima zu verstehen, in dem diese Sammlung entstand, muss man die spezifische historische Situation Deutschlands im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts berücksichtigen. Die napoleonische Expansionspolitik hatte die politische Landkarte völlig verändert, zugleich aber auch für eine durchgreifende gesellschaftliche, wirtschaftliche Modernisierung gesorgt (Aufhebung der Zünfte, Judenemanzipation etc.).⁴ Erste Ansätze zur Industrialisierung bedrohten die scheinbaren ländlichen Idyllen. Vor diesem Hintergrund fand – wie Safranski passend schreibt – die „deutsche Affäre“ der Romantik⁵ statt. Achim von Arnim und Clemens Brentano brachten 1805/6 und 1808 *Des Knaben*

1 Vgl. u.a. Heinz Rölleke, Albert Schindehütte: *Es war einmal... Die wahren Märchen der Brüder Grimm und wer sie ihnen erzählte*. Frankfurt am Main 2011; Heinz Rölleke: „Die Märchen- und Sagensammlung der Brüder Grimm“, in: Dieter Hennig, Bernhard Lauer (Hg.): *200 Jahre Brüder Grimm*. Kassel: Weber & Wedemeyer 1985, S. 101-111.

2 So unterstützt das Land Hessen die MERIANlive!-Publikation Martin Tschechne, Anja Zeller: *Märchenhaftes Hessen. Auf den Spuren der Brüder Grimm*. München: Travel House Media 2013, in der es einleitend ernst gemeint über Hessen heißt: „[...] übersät von sonntäglich herausgeputzten Städtchen und voller Wälder, in denen möglicherweise noch heute Hexen hausen und Zwerge durchs dichte Unterholz stapfen. Ganz sicher kann man da nie sein. Nicht in Hessen jedenfalls.“ (S. 4).

3 Vgl. z.B. Bruno Bettelheim: *Kinder brauchen Märchen*. München: DTV 2006; beispielhaft für einzelne Märchen z.B. Eugen Drewermann: *Aschenputtel*. Solothurn: Walter 1993.

4 Vgl. z.B. Helmut Berding: *Das Königreich Westfalen als napoleonischer Modellstaat (1807-1813)*. Kassel: Univ.Bibl. 2003 <urn:nbn:de:hebis:34-200603177735>.

5 Vgl. Rüdiger Safranski: *Romantik. Eine deutsche Affäre*. München: Hanser 2007.

Wunderhorn heraus⁶, an dessen Zustandekommen die jungen Marburger Studenten Jacob und Wilhelm Grimm einen großen Anteil hatten. Sie wurden davon angeregt, ihre eigene Sammlung zu beginnen, die 1812 und 1815 in zwei Bänden als „Kinder- und Hausmärchen“ erschien.⁷ Erst seit kurzem wird bei der öffentlichen Rezeption darauf aufmerksam gemacht, dass die Romantik durchaus ihre dunklen Seiten hatte.⁸ Treffend berichtet die Frankfurter Rundschau anlässlich einer Ausstellung im Städel über diese dunklen Seiten, von Vorstellungen über „Hexen, Gespenster und das eine oder andere Monster“.⁹ Romantischen Vorstellungen, die auch in ihren politischen Überzeugungen Niederschlag fanden, blieben die Brüder Grimm bis zu ihrem Lebensende treu.¹⁰ Dennoch sind Jacob und Wilhelm Grimm seit ihrem Göttinger Protest von 1837 zu Heroen der deutschen Kulturgeschichte aufgestiegen und halten sich dort bis heute. Dies haben sie nicht zuletzt ihrem Werk der KHM zu verdanken, obwohl ihre wesentlichen Beiträge zur Geistesgeschichte auf anderen Gebieten liegen.

Die KHM waren nicht von Beginn an Bestseller. Rölleke berichtet, dass die mit jeweils 1000 Stück aufgelegten Bände erst 1819 bzw. 1836¹¹ vergriffen waren und der eigentliche Erfolg erst nach 1837 (also *nach* ihrer Teilnahme an der Protestaktion der Göttinger Sieben) eintrat und auf der 1825 herausgegebenen „Kleinen Ausgabe“ beruhte. Nicht zufällig setzte die Popularisierung der KHM in Deutschland just in dem historischen Moment des Biedermeier ein, als die Brüder als Göttinger Professoren gegen den abverlangten Verfassungseid ihres Königs opponierten.

Die hier nur skizzierten Aspekte, die durchaus eine kritische Distanz zu den KHM und zu den Menschen Jacob und Wilhelm Grimm erzwingen würden, sollen lediglich angedeutet werden. Im Folgenden soll vielmehr über die Auswirkungen von Traditions-„pflege“ und Vereinnahmung der Brüder Grimm und ihres Werkes berichtet werden. Ausgangspunkt und Anlass ist, dass die UNESCO 2005 die Handexemplare¹² der ersten beiden Bände der KHM auf Antrag der Kasseler *Brüder Grimm Gesellschaft e.V.* (BGG) in das Weltokumentenerbe eingetragen hat.¹³ Die Tatsache der Auszeichnung an sich ist – trotz der obigen kritischen Anmerkungen – wegen ihrer internationalen Bedeutung uneingeschränkt positiv zu bewerten. Völlig anders fällt aber die Bewertung aus, wenn Antragsteller, Überlieferungsgeschichte und Eigentumsverhältnisse betrachtet werden. Denn sie belegen eine falsche Darstellung der Überlieferungsgeschichte und der Eigentumsverhältnisse gegenüber der UNESCO. Sie zeigen aber auch, dass die Brüder

6 Vgl. Achim von Arnim, Clemens Brentano: *Des Knaben Wunderhorn. Alte deutsche Lieder*. Heidelberg, Frankfurt am Main: Mohr, Zimmer, 1806/1808.

7 Vgl. *Kinder- und Hausmärchen. Gesammelt durch die Brüder Grimm*. Berlin: Realschulbuchhandlung 1812/1815.

8 Vgl. *Schwarze Romantik*. Ausstellung im Städel Frankfurt vom 26.9.2012 bis 20.1.2013.

9 Vgl. Peter Michalzik: „Hexen, Gespenster und das eine oder andere Monster“, in: *Frankfurter Rundschau* 26.9.2012.

10 Vgl. u.a. Klaus von See: *Die Göttinger Sieben. Kritik einer Legende*. Heidelberg: Winter 1997.

11 Vgl. Rölleke, Schindehütte: *Es war einmal* (wie Anm. 1), S. 12.

12 Also jene persönlichen Exemplare, gedruckt in größerem Format, mit zahlreichen Anmerkungen, Korrekturen, Ergänzungen durch Jacob und Wilhelm Grimm.

13 Vgl. <http://www.unesco.org/new/fileadmin/MULTIMEDIA/HQ/CI/CI/pdf/mow/nomination_forms/germany_grimm.pdf>.

Grimm und ihr Werk in Kassel und Hessen einem Provinzialisierungsprozess unterworfen sind. Dies findet Ausdruck darin, dass das Land Hessen als Eigentümer der Handexemplare den Aneignungsversuchen der BGG (und der Stadt Kassel) aus Scheu vor öffentlichem Aufsehen nicht entgegentritt. Die Ursache hierfür dürfte in den regionalen Vermarktungsinteressen der ‚Marke Grimm‘ liegen, auf die kein Schatten durch öffentliche Auseinandersetzungen fallen soll. Denn Streit zwischen den Parteien wird als schädigend für die ‚Marke‘ eingeschätzt, auch wenn alle rechtlichen, historischen, wissenschaftlichen und ethischen Gründe gegen die Aneignungsversuche der BGG sprechen. Vielmehr werden Jacob und Wilhelm Grimm bis zur Karikatur ihrer selbst in der regionalen Vermarktung als Märchensammler und Werber für die Region dargestellt. Da ist dann kein Platz für die Durchsetzung legitimer Rechtsansprüche des Landes, weil provinzielle Rücksichtnahmen dem entgegen stehen.

Dabei wäre es ein Leichtes, mit Hinweis auf das Landeseigentum an den Handexemplaren, die ‚Marke Grimm‘ nachhaltig zu etablieren und sowohl die Personen als auch das Werk angemessen zu würdigen. Erst jüngst gibt es, unabhängig von dem im Folgenden geschilderten Fall der KHM, positive Ansätze in dieser Richtung (Grimm-Proffessur an der Universität Kassel, Grimm-Kongress¹⁴). Aber selbst sinnvolle Projekte, die mit dem Namen Grimm verbunden sind, geraten heute in Kassel schnell in den politischen Disput und drohen im provinziellen Hickhack zu scheitern (Stichwort: Standort eines Brüder Grimm-Museums).¹⁵

Fälschung der Überlieferungsgeschichte durch einen e.V.

Relativ unvorbereitet traf im Juni 2005 in Kassel die Nachricht ein, dass die Handexemplare der ersten beiden Bände der KHM auf einen 2004 gestellten Antrag der BGG in das Weltdokumentenerbe¹⁶ eingetragen worden seien. Die in Kassel ansässige Gesellschaft hatte in ihrem Antrag, der von der Deutschen UNESCO-Kommission geprüft und befürwortet worden war, suggeriert, dass sie seit ihrer Gründung Eigentümerin der Handexemplare sei:

After the Brüder Grimm-Gesellschaft e.V. (Brothers Grimm Association), whose first member was Herman Grimm, son of Wilhelm Grimm, was founded in 1897, the association acquired the Handexemplare of the Grimm Brothers' most important works (including the „German Grammar“ of 1819, et al.) for the Kassel Grimms collection. [...] The KHM were [...] from 1897 onward and without interruption in the possession of the Brüder Grimm-Gesellschaft e.V. Kassel (Association of the Brothers Grimm).¹⁷

14 <www.uni-kassel.de/projekte/brueder-grimm-kongress-2012>.

15 Vgl. Bastian Ludwig: „Weinberg: Initiative klagt“, in: *Hessisch Niedersächsische Allgemeine*. Oktober 2012, S. 14.

16 Wie Anm. 13.

17 Wie Anm 13, Kap. 3.2, S. 4 und 4.1, S. 8.

Grimm-Forschern war sofort offensichtlich, dass dies aus verschiedenen Gründen auf keinen Fall richtig sein konnte.¹⁸ Sie baten die Universitätsbibliothek Kassel um Aufklärung über die Überlieferungsgeschichte und die Eigentumsverhältnisse. Erst durch diese Interventionen erfuhren Bibliothek, Universität und Land Hessen von diesem skandalhaften und bewussten Versuch der BGG, ihre eigene Geschichte zu verschleiern und zugleich Eigentumsrechte an den Handexemplaren vorzutauschen.

Folgt man den historischen Spuren, so ist festzustellen, dass zwar 1897 eine „Kasseler Grimm-Gesellschaft“ gegründet wurde, diese sich aber 1920 selbst aufgelöst hat. Von „without interruption in the possession“¹⁹ kann also von daher schon gar keine Rede sein. Im Übrigen wurde die erste Kasseler Grimm-Gesellschaft von führenden Bibliothekaren der Landesbibliothek Kassel gegründet, und zwar mit dem primären Ziel, Grimiana für die Landesbibliothek zu sammeln. In der Satzung vom 15. Mai 1897 wird dazu ausgeführt:

§ 1. Die Kasseler Grimm-Gesellschaft stellt sich die Aufgabe, das Andenken an die Brüder in einer ihrer hohen Bedeutung entsprechenden Weise zu ehren.

§ 2. Dies Ziel sucht die Gesellschaft insbesondere zu erreichen 1. durch eine Sammlung, die, im Anschluß an den auf der Kasseler Landesbibliothek befindlichen Grundstock, Erinnerungen aller Art an die Brüder wie an ihren Verwandten- und Freundeskreis vereinigt und in das Eigentum der genannten Anstalt übergeht, soweit nicht anderweite Rechte vorbehalten sind [...]²⁰

Insofern ist bereits deutlich, dass die erste Kasseler Grimm-Gesellschaft für keines der in dieser Zeit erworbenen Stücke Eigentum erlangt hat. Außerdem geht aus dem Zitieren eindeutig hervor, dass sie niemals für sich, sondern immer für die Landesbibliothek gesammelt hat. Dies wird noch offener, wenn das Protokoll der „Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 8. Juni 1920“, die die Auflösung der Gesellschaft beschließt, feststellt, dass sich ihre „Tätigkeit [...] lediglich auf die in § 2 Abschnitt 1 genannten Ziele, Vergrößerung der Sammlungen, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel, während die Abschnitte 2-4 unberücksichtigt bleiben mussten“²¹, beschränkte. (Die Satzung sah in den Abschnitten 2-4 vor, dass Vorträge durchgeführt sowie wissenschaftliche Arbeiten der Grimm-Literatur und Verbreitung der Schriften der Brüder gefördert werden sollten.²²) Dies wurde nicht nur formal, sondern auch faktisch vollzogen, wie aus folgendem in der Handschriftenabteilung der Universitätsbibliothek Kassel erhaltenen Dokument²³ hervorgeht:

18 Zum Nachweis, dass die beiden Handexemplare der Teilbände der „Deutschen Grammatik“ bereits 1885 der Landesbibliothek geschenkt worden sind, vgl. Holger Ehrhardt et al.: „Kinder- und Hausmärchen und ‚Deutsche Grammatik‘“, in: *Brüder Grimm Gedenken* 17 (2012), S. 388-393.

19 Wie Anm. 13.

20 *Kasseler Grimm-Gesellschaft (gegründet den 29. Januar 1897) Satzungen*, in: Universitätsbibliothek Kassel 2° Ms. Hass. 598 (Handschriftenabteilung), nicht foliiert.

21 *Protokolle der Kasseler Grimm-Gesellschaft*, S. 31, in: Universitätsbibliothek Kassel 2° Ms. Hass. 598 (Handschriftenabteilung), nicht foliiert.

22 Wie Anm. 20.

23 Wie Anm. 21, S. 33.

Protokoll betr. die Übergabe des Besitzes der Kasseler Grimm-Gesellschaft an die Landesbibliothek. Kassel den 11. Juni 1920.

Anwesend die Bibliothekare Dr. Hopf, als Vertreter der LB u. Dr. Lange als Vertreter der aufgelösten K.Gr.Ges. Dr. Lange übergibt nach § 9 der Satzungen den gesamten Besitz der Ges. der Landesbibliothek, und zwar 1) Die bereits im Gewahrsam der Bibliothek befindlichen Sammlungen, 2) Ein Faszikel Akten, enthält die Jahresrechnungen der Ges. von 1914-1920, 3) das Vermögen der Ges. a) Sparkassenbuch d. Städt. Sparkasse = 267,50 b) in baar = 9,83 ... 4) das Protokollbuch der Ges.

Das Dokument ist unterzeichnet von Dr. Hopf und Dr. Lange.

Insofern ist die Aussage, dass die KHM „without interruption in possession of the Brüder Grimm-Gesellschaft e.V.“ sei, völlig unhaltbar und falsch. Es konnte im Übrigen der Grimm-Forschung, insbesondere wenn sie sich mit den KHM beschäftigt hat, nicht entgangen sein, dass in der ersten und (lange) wichtigsten wissenschaftlichen Edition der KHM von Johannes Bolte und Georg Polivka, die 1932 erstmals und 1963 unverändert in zweiter Auflage veröffentlicht wurde, folgendes zu lesen ist:

Die Handexemplare der Brüder Jacob und Wilhelm Grimm, die mir Professor Herman Grimm (†1901) einst für die Neubearbeitung der Anmerkungen anvertraute, sind nunmehr gemäß seiner Bestimmung in die Grimm-Sammlung der Casseler Landesbibliothek übergegangen.²⁴

Es ist bemerkenswert, dass diese wichtige Quelle, die nicht nur Aufschluss gibt über die internationale Rezeption der KHM, sondern auch über die Überlieferungsgeschichte der Handexemplare der KHM, in der „Secondary literature (selected)“²⁵ der UNESCO-Anmeldung nicht der Erwähnung für Wert befunden wurde, obwohl gerade diese frühe Publikation die für die UNESCO-Entscheidung wichtigen internationalen Bezüge der KHM fundiert beleuchtet.

Wenn es noch eines weiteren Beweises bedarf, dass tatsächlich die Handexemplare in das Eigentum der Landesbibliothek 1932 übergeben wurden, so sei auf die Korrespondenz zwischen Professor Dr. Johannes Bolte vom 8. Oktober 1932 und dem damaligen Direktor der Landesbibliothek, Dr. Wilhelm Hopf, vom 15. November 1932 verwiesen.²⁶ Hopf bedankt sich und teilt Bolte mit, dass die Sendung der Handexemplare „eine ebenso willkommene wie wertvolle Bereicherung unserer Grimmsammlung bedeutet“.

Bereits am 2. September 1939 wurden die Handexemplare der KHM mit einigen wenigen bedeutenden Handschriften der Landesbibliothek (z.B. Hildebrandlied, Willehalm-Codex) an den sichersten Ort, den Kassel zur damaligen Zeit bieten konnte, ausgelagert: ein Schließfach der Landeskreditkasse. Dadurch entgingen sie 1941 der Vernichtung des Bibliotheksgebäudes Museum Fridericianum in einem der ersten Luftangriffe auf die Innenstadt Kassels. Sie waren am Auslagerungsort im Eigentum der Landesbibliothek,

24 Johannes Bolte, Georg Polivka: *Anmerkungen zu den Kinder- u. Hausmärchen der Brüder Grimm*. Fünfter Band. 2. unveränd. Aufl. Hildesheim: Olms 1963, S. III.

25 Wie Anm. 13.

26 Vgl. Nachlass Bolte, Kasten 15, Fasz. 8, Bl. 15 sowie Brief Hopf an Bolte, Staatsbibliothek zu Berlin – Handschriftenabteilung.

als sich am 19. November 1942 die zweite Kasseler Grimm-Gesellschaft, jene BGG, gründete, zeitbedingt der nationalsozialistischen Ideologie verpflichtet.²⁷

Nach dem Krieg bleibt zwar bis heute der größte Teil der Kasseler Grimm-Sammlung verschollen. Die Handexemplare der KHM fanden aber bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt vom Auslagerungsort nach Kassel in den Bestand der Landesbibliothek zurück.

Die Brüder Grimm-Gesellschaft e.V. als Eigentümerin?

Neben der Fälschung der Überlieferungsgeschichte der Handexemplare enthält der Antrag an die UNESCO eine zweite wesentliche Behauptung, nämlich dass die BGG Eigentümerin der Exemplare sei.

Dies geht aus folgenden Formulierungen des Antrags hervor:

§ 5.3 (c) *Copyright status* The Association of the Brothers Grimm (Brüder Grimm-Gesellschaft e.V.) holds all copyrights of the Kassel Handexemplare (Annotated Reference Copies)

§ 6 *Management Plan* The Brüder Grimm-Gesellschaft e.V. has all the necessary technical and organizational conditions at its disposal in the Brüder Grimm-Museum, Kassel, and is in a position to prepare the above named documents for presentation on CD-ROM and the internet.

§ 7 *Consultation (a) Owner* Brüder-Grimm-Gesellschaft e.V. Brüder Grimm-Platz 4 A 34117 Kassel Germany

Wie konnte es zu dieser Anmaßung der Eigentumsrechte kommen?

Die Landesbibliothek hatte beim Brand des Museums Fridericianum und an späteren Auslagerungsorten große Teile ihres Bestands verloren. Die Handschriften waren überwiegend erhalten, jedoch teilweise verschollen und beschädigt. Bedeutende Notenbestände und viele Drucke waren gerettet oder bereits wiederbeschafft worden. Verteilt auf mehrere Standorte (Neue Galerie, Ständehaus, Staatsarchiv Marburg) war die Frage, wie es mit den Resten dieser bedeutenden Bibliothek weitergehen sollte, zunächst geklärt. Dann, 1954, erfolgte der Wiederaufbau des Museums Fridericianum für die erneute Unterbringung der Landesbibliothek am seit 1779 angestammten Ort. Besuchern der dort alle fünf Jahre stattfindenden Documenta fällt vielleicht auf, dass das wiederaufgebaute Gebäude statisch und von der Raumaufteilung so aufgebaut worden ist, dass eine Bibliothek dort einziehen sollte; sogar die Regale waren für den Wiedereinzug 1955/6 bereits bestellt worden.

Trotz dieses weit fortgeschrittenen Wiederaufbauplans erfolgte aber eine für die Beurteilung der rechtlichen Verhältnisse wichtige politische Entscheidung. Die zweite bedeutende Bibliothek am Ort, die Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel, war zwar ebenfalls teilweise zerstört, sollte aber, um Kosten zu sparen, die Landesbibliothek räumlich

27 Es ist ein eigenes Thema, wie die Grimms im NS-Staat ideologisch vereinnahmt werden konnten. Gegründet wurde die zweite Kasseler Grimm-Gesellschaft u.a. von Gauleiter Karl Weinrich, dessen Stellvertreter Max Stolberg, Oberpräsident Philipp von Hessen sowie vom Landesleiter der Reichsschrifttumskammer für den Gau Kurhessen, Karl Kaltwasser, also führenden Nationalsozialisten (vgl. Wikipedia, Lemma „Karl Kaltwasser“).

und organisatorisch integrieren. Die Entscheidung des Landes Hessen, die Selbständigkeit der Landesbibliothek aufzugeben, ging sogar so weit, dass der verdiente Dr. Wolf von Both, der seit 1948 an der Landesbibliothek tätig und seit 1.11.1949 deren Direktor war, als Landesbeamter an die Hochschul- und Landesbibliothek Darmstadt versetzt und für die fusionierte Bibliothek der Bibliothekar und Grimm-Forscher Ludwig Denecke als Leiter eingestellt wurde.

Land Hessen und Stadt Kassel einigten sich nicht nur auf eine Kostenteilung, sondern auch über die Eigentumsverhältnisse an den Beständen. Mit Vertrag von 1957/58 wurde die Übertragung der Landesbibliothek in die Trägerschaft der Stadt Kassel vereinbart:

§ 1 [...] 2. Zum 1. April 1957 geht die Landesbibliothek mit allen Aktiven und Passiven, mit den Akten der Verwaltung und den Beständen an Büchern, Karten und Noten in das Eigentum und die Verwaltung der Stadt Kassel über. 3. Das Land Hessen verzichtet auf eine Entschädigung. Es behält sich das Eigentum an den Handschriften vor, die in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführt sind [...]

Im Kontext der UNESCO-Anmeldung bleibt festzuhalten: Die BGG kann, weil nicht Vertragspartner, auch zu diesem Zeitpunkt kein Eigentum erworben haben. Außerdem ist hier eindeutig festgelegt, dass Handschriften weiterhin dem Land Hessen gehören.

Die später von Stadt Kassel und BGG geäußerte Auffassung (s.u.), dass es sich bei den Handexemplaren um Drucke handelt, ist allein schon deshalb gegenstandslos, weil gerade die handschriftlichen Anmerkungen in den Handexemplaren die Anmeldung rechtfertigen und den außerordentlichen Wert (man spricht dem Vernehmen nach von 20 Mio €) der Bände begründen. Zudem hält die Behauptung der BGG, dass das Fehlen der Kasseler Grimm-Sammlungssignatur auf der erwähnten Liste (Anlage zum Vertrag von 1957/58) einen Übergang des Eigentums an die Stadt begründe, keiner Prüfung stand. Denn die Signatur der Grimm-Sammlung 4° Ms. hist.litt. 45 ist auf S. 5 der Anlage zum Vertrag aufgeführt. Dort waren unmittelbar nach dem Krieg alle erhaltenen Grimmiana eingeordnet worden, weshalb sie auch auf der Liste ausdrücklich verzeichnet worden sind. Es ist daher unzweifelhaft, dass die Handexemplare bei Vertragsschluss wegen ihrer extensiven Anmerkungen von den Vertragspartnern nicht als Drucke, sondern als Autographen betrachtet wurden.

Doch selbst wenn die Handexemplare als Drucke betrachtet würden, bleibt ein weiterer Aspekt der schwierigen Kasseler Bibliotheksgeschichte, der völlig ausschließt, dass die BGG Eigentümerin ist: 1971 war die Gesamthochschule Kassel (GHK) gegründet worden, ohne eigenes Bibliothekssystem. Aus einem Sammelsurium bibliothekarischer Einrichtungen, z.B. in der Kunsthochschule, der Ingenieurschule etc., entwickelte sich zunächst nahezu anarchisch ein Bibliothekssystem, dem erst 1973 durch ein Gutachten von Clemens Köttelwesch Form und Struktur gegeben wurde. Eine entscheidende Schwäche der somit erst 1973 gegründeten GhK-Bibliothek war, dass ihr Altbestände fehlten. Der Stadt Kassel zu teuer geworden und vom Land begehrt, kam es zu Verhandlungen zur Übernahme der Murhardschen Bibliothek der Stadt Kassel und Landesbibliothek (MuLB).

Im Vertrag vom 12. Dezember 1975²⁸ wurde die Übernahme der MuLB durch das Land zum 1. Januar 1976 vereinbart. § 1 Abs. 1 regelt, dass die MuLB mit

28 Vgl. *Staatsanzeiger für das Land Hessen* Nr. 7 (1976), S. 325-327.

Akten der Verwaltung und den Beständen an Büchern, Katalogen, Karten, Noten, Mikrofilmen, Bildern, Handschriften, Möbeln, Geräten und sonstigen beweglichen Einrichtungen in die Verwaltung des Landes über[geht].

Über die Interpretation dieser Regelung kann keine Uneinigkeit bestehen. Der Sitzungsbericht für die 43. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Kassel vom 1. Dezember 1975 zum Tagesordnungspunkt 8, „Verträge zwischen dem Lande Hessen und der Stadt Kassel über die Übernahme der Murhardschen Bibliothek der Stadt Kassel und Landesbibliothek“²⁹, protokolliert auf S. 86 die Aussagen des Berichterstatters, des Stadtverordneten Dr. Ziegler:

Die Stadt bleibt dabei Eigentümerin aller Bestände der Murhardschen und Landesbibliothek nach dem Stand vom 31. Dezember 1975. Da aber gleichzeitig der ursprüngliche Vertrag zwischen Stadt und dem Land über die Errichtung einer gemeinsamen, nämlich der Murhardschen und Landesbibliothek aufgehoben wird, bedeutet das, daß die Bücher, die bei Abschluß des Vertrages von 1957/58 Eigentum des Landes Hessen waren, wieder in das Eigentum des Landes Hessen zurückfallen.

Auf S. 2 des Antrags zu diesem Tagesordnungspunkt 8 der Stadtverordnetenversammlung hatte der Oberbürgermeister, Hans Eichel, darauf hingewiesen:

Mit der gleichzeitig vorgesehenen Aufhebung des Vertrages von 1957 verlangt das Land Hessen allerdings das Eigentum an den Beständen der früheren Landesbibliothek zurück.

Dem hatten vor der Stadtverordnetenversammlung nicht nur die Kunst- und Kulturkommission in ihrer Sitzung vom 16.9.1975, sondern auch der Magistrat mit Beschluss vom 29.9.1975 zugestimmt.³⁰

Dies entspricht im Übrigen der Vertragsregelung des § 8:

(3) Der Vertrag über die Übernahme der Landesbibliothek in Kassel durch die Stadt Kassel vom 19.11.1957 / 13.1.1958 [...] wird mit Wirkung vom 1. Januar 1976 aufgehoben.

Also selbst dann, wenn in Zweifel gezogen würde, dass die Handexemplare im bibliothekarischen, antiquarischen Sinn Handschriften sind und als Bücher 1957/58 an die Stadt gefallen wären, so wäre mit dem zitierten Vertrag eindeutig eine juristische Rückübertragung erfolgt. So ist denn auch die Regelung des § 1 Abs. 5 zu verstehen:

Die beweglichen Sachen der Stadt, die sie im Vertrag vom 15.12.1959 mit der Brüder-Grimm-Gesellschaft e.V., dem Brüder-Grimm-Museum [...] gewidmet hat, werden vom Land im Bibliotheksgebäude bis auf Widerruf durch die Stadt weiter verwahrt und wie bisher der Benutzung zur Verfügung gestellt.

29 Akte Stadtarchiv Kassel.

30 Akte Stadtarchiv Kassel.

Bei genauer Lektüre muss hier eindeutig festgestellt werden, dass das Land die Verwahrung der Grimiana-Bestände durch die Stadt im Bibliotheksgebäude zugesteht, aber weder ein Entfernen aus dem Bibliotheksgebäude noch eine Eigentumsübertragung akzeptiert oder vereinbart. Das Land wusste um die hohe Bedeutung ihres zurückerlangten Eigentums. Man muss zum Verständnis wissen, dass sich zum damaligen Zeitpunkt die Verwaltung und das Archiv des Brüder Grimm-Museums im Gebäude Murhardsche Bibliothek befanden. Im Übrigen waren die hauptsächlichen Zielsetzungen der Vertragsparteien: aus Sicht der Stadt, das Murhardtestament zu wahren sowie Kosten zu reduzieren und aus Sicht des Landes, die bibliothekarische Versorgung zu sichern sowie in den Stand vor dem Vertrag von 1957/58 zurückversetzt zu werden.

Vor diesem Hintergrund ist unerheblich, dass 1959 die Stadt Kassel und die BGG das Brüder-Grimm-Museum (BGM) gegründet haben. Vereinbart wurde, dass die Gesellschaft ihr Eigentum als „Leihgabe“ und die Stadt ihren Grimiana-„Besitz“ (Anm.: nicht Eigentum, AH) in das zu gründende Grimm-Museum „einbringen“. Im Zusammenhang mit dem Eigentumsanspruch an den Handexemplaren der KHM, den die BGG gegenüber der UNESCO behauptet, ist festzustellen, dass sie zum Zeitpunkt der Museums-Gründung nicht einmal Besitz, geschweige denn Eigentum, an den Bänden hatte.

Daher ist der Argumentationsstrang, der zur Verteidigung der Eigentumsansprüche von der BGG 2006/7 öffentlich vertreten wurde, gegenstandslos. Im Rechtsgutachten im Auftrag der BGG wird argumentiert, dass mit der Gründung des BGM die Gesellschaft „ein unaufhebbares Recht auf Mitbesitz“ an jedem Exponat habe, weil es sich bei dem Museum um eine von beiden Parteien gegründete GbR handele.

Es führt an dieser Stelle zu weit, in die juristischen Tiefen einzusteigen. Ob das Museum eine BGB-Gesellschaft oder eine Verwaltungseinheit der Stadt ist, ist allein faktisch durch den Haushaltsplan der Stadt Kassel, das Anstellungsverhältnis der Mitarbeiter, die Kostenteilung der Aufwände etc. entschieden, spielt aber für die BGG eine Rolle, weil sie nur durch die Fiktion einer BGB-Gesellschaft behaupten kann, dass sie bei den Objekten des Museums so genanntes Gesamthand Eigentum erwerbe. Dem tritt die Stadt Kassel entgegen, dass die Eigentumsansprüche der BGG nicht bestünden, weil das Museum eine Verwaltungseinheit der Stadt sei.

Dieser Streitpunkt zwischen BGG und Stadt Kassel reflektiert einen wohl schon früher ausgetragenen Rechtsstreit zwischen diesen beiden Parteien, der aber weder früher noch im Zusammenhang der Klärung der Eigentumsfrage an den Handexemplaren geklärt worden ist: Welchen rechtlichen Status hat das Kasseler Grimm-Museum? Unabhängig von der strittigen Eigentumsfrage an den Handexemplaren erwachsen aus diesem ungeklärten Streitpunkt diverse weitere Konfliktfelder, die bislang öffentlich keiner Klärung zugeführt zu sein scheinen. In der Praxis scheint von der BGG nicht selten die Strategie verfolgt worden zu sein, im Zweifel Geschenke für die Gesellschaft oder Ankäufe im Namen der Gesellschaft vorgenommen zu haben, die offenbar auf Kosten der Stadt untergebracht und dem Vernehmen nach auch von ihr versichert sind, auf die aber die Stadt keinen Anspruch auf Mitbesitz oder Eigentum hat. Dass dies keine Kleinigkeit ist, geht aus dem stets behaupteten Umfang von 100.000 Exponaten hervor. Umgekehrt aber reklamiert die Gesellschaft dieses Recht auf Mitbesitz an Beständen, die die Stadt in das BGM eingebracht hat.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass in den veröffentlichten Dokumenten der UNESCO der Weltöffentlichkeit der Eindruck vermittelt wird, dass die *Brüder Grimm-Gesellschaft e.V.* Eigentümerin sei. Dem ist die Stadt mit einem eigenen internen Gutachten entgegengetreten. Der rechtmäßige Eigentümer, das Land Hessen, hat selbst zwei Gutachten erstellen, aber nicht veröffentlichen lassen und setzt seine legitime Rechtsposition nicht durch, selbst nicht im Kulturvertrag mit der Stadt Kassel.

Sukzessives Erschleichen

Nachdem nun sowohl die Überlieferungsgeschichte als auch die Eigentumsverhältnisse erläutert worden sind, bleibt die Frage, wie sich die BGG fälschlich gegenüber der UNESCO als Eigentümerin darstellen konnte. Ein Grund ist sicherlich, dass seit den späten 1950er Jahren eine enge personelle Verzahnung zwischen BGG, BGM und MuLB bestand. Der Direktor der MuLB, Ludwig Denecke, war zugleich Direktor des Museums und führendes Mitglied der BGG. Das Museum war im Übrigen bis Anfang der 1970er Jahre im Gebäude der MuLB untergebracht. Mit dem Ausscheiden Deneckes wurde der Germanist und Bibliothekar Dieter Hennig 1969 ebenfalls sowohl Leiter der MuLB als auch des Museums. Bis 1990 war er Vorstandsmitglied und Geschäftsführer.

Dieter Hennig, der große Verdienste um die Rückführung des zweiten Blatts des Hildebrandliedes und des Willehalm-Codex' in die MuLB hat, bemühte sich zwischen 1973 und 1975 darum, die Integration der MuLB in die GhK-Bibliothek zu verhindern. Hierzu erreichte er erstens, dass die Arbeitsgemeinschaft der Regionalbibliotheken 1975 eine Resolution gegen die Integration verabschiedete, zweitens klagten er und andere Mitarbeiter gegen die Übernahme in den Landesdienst. Folgenschwerer war allerdings noch, dass ab dem Zeitpunkt, an dem sich der Eigentumsübergang an das Land absehen ließ, Mitarbeiter des BGM systematisch große Teile der Grimm-Primär- und Sekundärliteratur aus der MuLB entnahmen und in die Räume der Verwaltung des BGM brachten, die sich im Gebäude der MuLB befanden. Nicht selten waren darunter sogar sämtliche Mehrfachexemplare und häufig auch Titel, die nur im entferntesten Sinn etwas mit dem Werk der Grimms zu tun hatten. Sehr viele Titel wurden dort auf eigens geschaffene Brüder-Grimm-Museums-Signaturen umsigniert, möglicherweise auch die Handexemplare und weitere Exponate.

Eine zweite Phase des unerlaubten Entfernens von Grimmiana ereignete sich im Vorfeld der Landesausstellung „200 Jahre Brüder Grimm“ 1985 in Kassel. Gegen den Willen des damaligen Direktors der GhK-Bibliothek musste die Bibliothek Mitarbeitern der Landesausstellung, die die Ausstellung vorbereiteten und z.T. auch Mitarbeiter des Grimm-Museums waren, Magazinzugang gewähren. Auf diese Weise sind in einer zweiten Etappe größere Bestände der heutigen Universitätsbibliothek in unrechtmäßige Hände gelangt und bislang nicht zurückgekehrt. Auch viele dieser Bücher sind zwischenzeitlich unrechtmäßig mit dem Stempel des Brüder Grimm-Museums versehen worden.

Bei den Ermittlungen der Bibliothek nach dem Ausmaß der unbemerkt entfernten Grimmiana musste sogar festgestellt werden, dass im umfangreichen Maß Grimm-Autographen aus dem alten Zettelkatalog der Landesbibliothek entfernt worden sind. Eine Akte des Stadtarchivs Kassel belegt, dass sich von den Grimms geschriebene

Katalogkarten im BGM befinden. Einerlei, ob man diese handschriftlichen Katalogzettel den Handschriften zurechnet, für die der Eigentumsvorbehalt des Landes Hessen gilt, oder den Katalogen der Landesbibliothek, für die die Eigentumsübertragung im Vertrag zwischen Land Hessen und der Stadt Kassel vom 12. Dezember 1975 festgelegt wurde – die juristische Interpretation ist in jedem Fall eindeutig. Und von daher ist auch dies ein Skandal.

Noch vor der Vereinigung der MuLB mit der GhK-Bibliothek, also zu Zeiten, als das Verhältnis zwischen MuLB und Museum durch Personalunion der Leitungen spannungsfrei war, schrieb Dieter Hennig: „Grundstock der Sammlungen des Brüder Grimm-Museums bilden die „Kasseler Grimm-Sammlung“ der früheren Landesbibliothek Kassel [...]“.³¹ Aber bereits bei der Faksimileausgabe 1986 der Handexemplare³² blieben ausge-rechnet die Rückseiten der Titelblätter weiß, sodass nur die Herausgeber und Museums-mitarbeiter erkennen konnten, dass sich dort die Eigentumsstempel der Landesbibliothek befinden.³³ Dort ist auch zu sehen, dass die Bände die Zugangsnummern des Jahres 1932 (142/32 bzw. 142/39) besitzen. Im zweiten Band ist die ursprüngliche Kasseler Grimm-Signatur (K. Gr. S. 341) ebenso zu erkennen wie der historische Standort im Museum Fridericianum, das Direktorzimmer (Dir.Z.). Die versuchte Aneignung mittels Stempel und Umsignierung für das BGM ist durch deren Stempel deutlich sichtbar.

Warum haben diese Aneignungsversuche zu keiner Klarstellung durch das Land geführt, obwohl es sich bei den Handexemplaren um hohe Millionenwerte handelt? Und warum hat die Stadt Kassel nicht längst das Binnenverhältnis zur Grimm-Gesellschaft eindeutig geklärt, um die enge Verbindung und geradezu Abhängigkeit aufzulösen, und die Grimm-Forschung dadurch gemeinsam mit dem Land einer gedeihlichen Entwicklung zugeführt? Das kann wohl letztlich nur daraus erklärt werden, dass man eine Fassade einer heilen Märchenwelt des Lebens, des Werkes und der Nachwirkung der Grimms aufbauen will, die mit der Wirklichkeit nur wenig gemein hat. Man verkürzt das Werk der Grimms all zu gern auf die Erzähler der Märchen und möchte selbst im Märchen leben. Leider ist die Wirklichkeit hinter den Märchen manchmal schrecklicher, als es auf den ersten Blick erscheinen mag.

31 Vgl. Brüder Grimm-Museum Kassel: *Katalog der Ausstellung im Palais Bellevue*. Kassel: Bärenreiter 1973, S. 11.

32 Wie Anm. 12.

33 Vgl. <www.grimms.de/khm/khmhexa.php>.

Inhalt

Klaus Stein (Landesverband Lippe) Grußwort	11
Erhard Wiersing (Gesellschaft der Freunde und Förderer der Lippischen Landesbibliothek e.V.) Grußwort	13
Axel Halle / Harald Pilzer / Julia Hiller von Gaertringen / Joachim Eberhardt Detlev Hellfaier zum 65. Geburtstag. Vorwort der Herausgeber	15
Bibliothekswesen	
Werner Arnold Zur Finanzierung von Bibliotheken in der Frühen Neuzeit	23
Hermann-Josef Schmalor Reste eines Hildesheimer Missale von 1499 als Einbandmakulatur in der Lippischen Landesbibliothek Detmold	33
Wolfgang Schmitz Die Emanzipation des Drucks von der handschriftlichen Tradition im 15. Jahrhundert	45
Vera Lüpkes ,Turcica' in der Büchersammlung Graf Simons VI. zur Lippe	57
Joachim Eberhardt „an jedem Mittwoch von zwei bis vier Uhr Nachmittags geöffnet“. Die erste Benutzungsordnung der Lippischen Landesbibliothek von 1851	73
Günter Tiggesbäumker „Im Laufe des Sommers wurde die Bibliothek fleißig besucht und benutzt“. Von Fürsten, Gelehrten und anderen Bücherfreunden in der Fürstlichen Bibliothek Corvey im 19. Jahrhundert	83
Paul Raabe Auf den Spuren der oldenburgischen Kulturgeschichte	95

Hansjörg Kowark	
Die neue Württembergische Landesbibliothek – Tradition und Zukunft	103
Klaus Hilgemann	
Bluse, Brille, Dutt und grüne Latzhose. Eine nicht ganz ernst gemeinte Plauderei über das Image von Bibliothekaren in der Öffentlichkeit	113
Michael Knoche	
Lob des Unterschieds. Ein Zwischenruf zum Thema Erwerbung	125
Irmgard Siebert	
Die Zukunft liegt in der Vergangenheit. Historische Bibliotheken auf dem Weg zu Forschungsbibliotheken	129
Literaturgeschichte	
Julia Hiller von Gaertringen	
Fehlplaziert! Karl Gotthelf Lessings „Schokolade“ in der Badischen Landesbibliothek	147
Axel Halle	
Provinzialisierung eines Weltkulturerbes. Die Grimmschen Kinder- und Hausmärchen in den lokalen Niederungen	163
Michael Vogt	
„Mit der Buchhändlerei steht es, den Zeitungen nach, nicht gut“. Über Grabbes Verleger und ihre Verlage	175
Bernd Füllner	
„Der Herbstwind schüttelt die Bäume“. Drei unveröffentlichte Briefe von Ferdinand Freiligrath an Ludmilla Assing aus den Jahren 1871 bis 1874	189
Martin Tielke	
Die Buchwidmung als hermeneutischer Schlüssel. Das frühe Verhältnis von Ernst Jünger und Carl Schmitt im Spiegel ihrer Widmungen	203

Lippische Kulturgeschichte

Michael Zelle

Klein aber oho!

Zu einem *Porfido Serpentino Verde*-Fragment aus Oesterholz im Kreis Lippe 221

Elke Treude

Die Falkenburg.

Bleistiftzeichnung – Aquarell – Vermessungsplan 227

Manfred von Boetticher

Die welfische Lehensexpektanz auf die Grafschaft Lippe 239

Ralf Faber

Der Lippische Wald während und nach dem Dreißigjährigen Krieg 253

Joachim Veit

Carl Louis Bargheers musikalische Ausbildung in Bückeberg
und Kassel im Spiegel seines fragmentarischen Tagebuchs

aus den Jahren 1848 und 1849 263

Irmlind Capelle

Romeo und Julia auf dem Schlosse.

Zur ersten vollständigen Aufführung von Hector Berlioz' Sinfonie

in Detmold 1853 275

Rainer Springhorn

Barocke Kunstwerke aus den Hochanden.

Neue Akzente der Lateinamerika-Sammlung

des Lippischen Landesmuseums Detmold 287

Jürgen Scheffler

Völkische Bewegung, Heimatkunst und NS-Propaganda:

Der Künstler Walter Steinecke (1888-1975) 299

Hermann Niebuhr

Die lippischen Kultureinrichtungen in den Verhandlungen

über den Landesverband Lippe 1945-1948 315

Anhang

Susanne Hellfaier	
Detlev Hellfaier: Schriftenverzeichnis	327
Zu den Autorinnen und Autoren	339
Personenregister	343